

Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1941)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Die Gemeindesteuerverhältnisse des Kantons Bern werden im allgemeinen bestimmt durch das „Gesetz über das Gemeindewesen“ vom 19. Dezember 1917, sowie durch das „Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern“ vom 7. Juli 1918. Das letztere Gesetz hat im Laufe der Jahre verschiedene Abänderungen erfahren. Einerseits erhielt es zusätzliche Bestimmungen durch seine Abänderungen vom 21. März 1920 und vom 31. Januar 1926; andererseits wurden Änderungen notwendig als Auswirkung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935. Für die Festsetzung der Steuern der Gemeinden sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Die Veranlagung der Gemeindesteuern hat auf Grund des Staatssteuerregisters zu erfolgen.
2. Die Gemeindesteuern dürfen nur auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze bezogen werden.
3. Bei der Veranlagung der Grundsteuern für den Staat ist der Steuerpflichtige zum Abzuge der Grundpfandschulden berechtigt. Das trifft für die Gemeindesteuern nicht zu.

Die Bestimmung der Steueransätze geschieht für jedes Steuerjahr bei der Aufstellung des Voranschlages durch Beschluss des Grossen Rates. Laut Steuergesetz gelten als Einheitsansätze:

- a) Vermögenssteuer Fr. 1.— vom Tausend Vermögen.
- b) Einkommenssteuer I. Klasse Fr. 1.50 vom Hundert.
- c) Einkommenssteuer II. Klasse Fr. 2.50 vom Hundert.

Die Steuersätze für die Staatssteuer haben sich während mehreren Jahren auf das Dreifache dieser Einheiten belaufen. Jede Erhöhung über das Zweifache hinaus unterliegt der Volksabstimmung. In den dreifachen Staatssteueransätzen ist eine kantonale Armensteuer nach § 79 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 von 0,50 ‰ vom Vermögen, 0,75 % vom Einkommen I. Klasse und 1,25 % vom Einkommen II. Klasse, ferner eine ebenso grosse Steuer als Beitrag an die Lehrerbesoldungen gemäss § 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 inbegriffen. Im letzten Bericht stellten wir fest, dass eine Erhöhung der direkten Steuern von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze durch den Grossen Rat beschlossen wurde, in Ausschöpfung

der ihm durch das Gesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 erteilten Vollmacht. Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1934 vom 23. April 1937 wurde nun der Einheitsansatz auf 3,20 ‰ erhöht zwecks Aeufnung eines Arbeitsbeschaffungs-Kredites und gestützt auf Art. 1 des Volksbeschlusses vom 11. April 1937 über die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Wir waren bestrebt, sämtliche Gemeindesteuern mit unserer Statistik zu erfassen und haben besonders allen Spezialsteuern und vor allem der Gemeindewerksteuer grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist nicht immer leicht, das wirkliche Gemeindewerk für die Steuerbelastung herauszuschälen. Manchmal sind mit dem Gemeindewerk Arbeiten oder Auslagen verknüpft, für die dem Steuerzahler eine Nutzniessung zusteht. Dabei sind die Verhältnisse und Bräuche von Ort zu Ort, ja sogar innerhalb einzelner Einwohnergemeinden sehr verschiedenartig. Wir geben wiederum die Steuersätze, einschliesslich Gemeindewerk an (Tab. III), wobei es sich natürlich nur um die gewogenen Ansätze handeln kann. Unter diesem „gewogenen“ oder „mittleren“ Ansatz verstehen wir das Verhältnis zwischen dem Steuerertrag und der rohen Gesamtsteuerkraft. Es ist dies also jener Steuerfuss, der notwendig wäre, um allein mit der Grund-, Vermögens- und Einkommenssteuer (einschliesslich der Steuerzuschläge, der Nach- und Strafsteuern) den ausgewiesenen Steuerbetrag zu erbringen.

Auch diesmal haben wir die Kolonne der „übrigen Gemeindesteuern“ in eine Tabelle aufgeteilt, welche wir des zur Verfügung stehenden Raumes wegen nur amtsbezirksweise wiedergeben können (Tab. IV).

2. Steuerkapitalien und steuerpflichtige Einkommen.

Die steuerpflichtigen Kapitalien und die steuerpflichtigen Einkommen haben betragen:

	Pro 1933	Pro 1938
	Fr.	Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	4 772 310 487	5 091 819 947
Grundpfandschulden	2 191 989 313	2 371 718 944
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	590 429 748	555 963 512
Einkommen I. Klasse	379 607 646	377 410 584
Einkommen II. Klasse	51 575 238	42 421 075
	Veränderung von 1933—1938	
	absolut	in
	Fr.	%
Rohes Grundsteuerkapital	+ 319 509 460	+ 6,7
Grundpfandschulden	+ 179 729 631	+ 8,2
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	— 34 466 236	— 5,8
Einkommen I. Klasse	— 2 197 062	— 0,6
Einkommen II. Klasse	— 9 154 163	— 17,7